



Impfschutz für Schülerinnen und Schüler

Infektionsschutz in der Schule wichtige Informationen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Sehr geehrte Eltern,

vielleicht haben Sie in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass Ihr Kind im Kindergarten häufiger mit dem einen oder anderen Infekt nach Hause kam. Das kann durch den Schulbesuch auch in den ersten Jahren noch der Fall sein. Wichtig ist, dass Sie Ihr Kind zu Hause lassen, wenn es krank ist.

Es gibt Erkrankungen, die so schwer verlaufen oder zu bleibenden Folgeschäden führen können, dass es Sinn macht, diesen vorzubeugen. Falls noch nicht geschehen, **empfehlen wir daher, die Impfungen Ihres Kindes zu vervollständigen.**

Vor folgenden Erkrankungen sollte Ihr Kind durch Impfungen geschützt sein:

- **Diphtherie** ist eine gefährliche Infektionskrankheit des Nasen-Rachen-Raumes, die zu schwerer Atemnot und Erstickung führen kann. In nicht rechtzeitig erkannten Fällen verläuft diese Erkrankung tödlich
- Wundstarrkrampf (Tetanus) bedroht jeden. Die Krankheitserreger sind überall in unserer Umwelt vorhanden. Zusammen mit Schmutz, Straßenstaub oder Erde können die Tetanusbazillen über kleine Verletzungen in den Körper gelangen und heftige Krämpfe der gesamten Muskulatur hervorrufen. Etwa jeder 2. Erkrankte stirbt. Eine ursächliche Behandlung gibt es nicht.
- Keuchhusten (Pertussis) ist langwierig, bekannt sind die typischen krampfartigen Hustenanfälle. Problematisch sind Folgeerkrankungen wie Mittelohrentzündung, Lungenentzündung und eine mögliche Schädigung des Gehirns. Die Krankheit ist über längere Zeit ansteckend und in dieser Zeit ein Schulbesuch nicht möglich.
- Kinderlähmung (Poliomyelitis) ist eine mit Lähmungen einhergehende Erkrankung des Rückenmarks und Gehirns. Immer noch gibt es kein Heilmittel gegen Kinderlähmung.
- Hepatitis B ist eine auch in Deutschland verbreitete ansteckende Form der Leberentzündung. Über 10 % der erkrankten Kinder entwickeln eine Dauerinfektion, die zu schwerwiegenden Folgen bis hin zu Leberzirrhose und Leberkrebs führen kann.
- **Meningokokken (C)** sind weitere Erreger der eitrigen Hirnhautentzündung und einer schwersten Allgemeininfektion, die tödlich verlaufen kann.
- Masern treten zwar wegen ihrer großen Ansteckungsfähigkeit überwiegend bereits im Kindesalter auf. Falsch wäre es jedoch, mit dem Begriff "Kinderkrankheit" auch die

Vorstellung zu verbinden, die Krankheit sei harmlos. Gefürchtet ist ein besonders schwerer Krankheitsverlauf, die Masernenzephalitis (Hirnentzündung), häufig mit der Folge bleibender Schäden.

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule muss ein Nachweis über die vollständige, also zweimalige Masernimpfung erfolgen.

Dieses gilt auch für Beschäftigte in allen Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme für Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren sind.

- Mumps ist vor allem im Schulalter oder in der Pubertät eine oft schwere Erkrankung. Besondere Komplikationen sind Hirnhautentzündung (mit den Spätschäden Schwerhörigkeit oder Taubheit) sowie Hoden- und Eierstockentzündungen mit Unfruchtbarkeit als mögliche Spätfolge.
- **Röteln** sind gefürchtet, wenn eine nicht geschützte Schwangere infiziert wird. Oftmals kommt es dann zu schweren Fehlbildungen des ungeborenen Kindes.
- Windpocken (Varizellen) sind eine sehr ansteckende Krankheit, die durch das Varizella-Zoster-Virus hervorgerufen wird. Charakteristisch ist der typische, von Juckreiz begleitete Hautausschlag. Nach dem Abheilen verbleiben die Viren in Nervenschaltstellen und können später als "Gürtelrose" wieder aktiv werden. Gefährlich sind Windpocken für alle, deren Immunsystem geschwächt ist, sowie für ungeschützte Schwangere (Fehlbildung).
- COVID 19: Die STIKO empfiehlt seit Mai 2022 eine einmalige Impfung für 5-11-jährige Kinder bei allen bislang nicht geimpften, gesunden Kindern. Ziel ist der Aufbau einer verstärkten SARS-CoV-2 Basisimmunität, Verhinderung der selten auftretenden schweren COVID-19-Ekrankungen, notwendiger Krankenhausbehandlungen und möglicher anderen Komplikationen.

Bitten Sie Ihren Kinderarzt / Ihre Kinderärztin um Vervollständigung des Impfschutzes.

Die hier aufgeführten Impfungen sind für Sie kostenfrei.

Infektionsschutz in der Schule wichtige Informationen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und die Schule besucht, kann es andere Kinder oder Lehrer/ -innen anstecken. Um dies zu verhindern, gibt es Regelungen im Infektionsschutzgesetz und allgemeine Empfehlungen.

Wir bitten Sie bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Kinderarztes/ Ihrer Kinderärztin in Anspruch zu nehmen. Diese werden Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten empfehlen wir Ihnen darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhalten kann. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können, z. B. Masern, Mumps und Windpocken.

Betretungsverbote und Mitteilungspflicht an die Schule

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen ergeben sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes. Bitte informieren Sie die Schule unverzüglich, wenn Ihr Kind wegen einer Infektions-krankheit aus Tabelle 1 die Schule nicht besuchen darf. Bitte teilen Sie der Schule auch die Diagnose mit und den Tag der Erkrankung.

Dies ist wichtig, weil bei vielen Infektionskrankheiten eine Ansteckungsfähigkeit besteht, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler/-innen und Lehrer/-innen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. Manchmal ist es erforderlich, die Eltern der anderen Kinder anonym darüber zu informieren.

Die Schule wird Ihre Nachricht an das Gesundheitsamt weiterleiten und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

<u>Tabelle 1</u> **Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen/ keine Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinsschafteinrichtung sowie **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Verdacht auf** oder **Erkrankung an folgenden Krankheiten**:

- Ansteckende Borkenflechte
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Diphtherie
- Hepatitis A / E
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall
- Masern
- Mumps
- Pest
- Typhus, Paratyphus
- Windpocken

- ansteckende Lungentuberkulose
- Cholera
- Durchfall durch EHEC-Bakterien
- Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ B-Bakterien (HiB)
- Krätze (Skabies)
- Meningokokkeninfektion
- Orthopocken-bedingte Erkrankungen
- Röteln
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesen Fällen können sich Mitschüler/Innen oder Lehrer/Innen anstecken. Diese "Ausscheider" bestimmter Bakterien können nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen wieder zur Schule gehen (siehe Tabelle 2).

<u>Tabelle 2</u> Betreten von Gemeinschaftseinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschafteinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist, oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (siehe Tabelle 3). Bitte informieren bei diesen und vorgenannten Erkrankungen immer die Schule.

<u>Tabelle 3</u> **Betretungsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Durchfall durch EHEC-Bakterien
- Diphtherie
- Virushepatitis A / E
- Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ B-Bakterien (HiB)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Typhus, Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Windpocken

Die Betretungsverbote gelten nur so lange, bis nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Betretungsverbot auszusprechen.

Die Schule und das Gesundheitsamt werden immer bemüht sein, Einschränkungen für das ansteckungsfähige Kind so gering wie möglich zu halten.

Die Infektionsabteilung (Tel: 361-15108 Impfstelle) berät Sie gerne über noch offene Fragen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr